

**Satzung  
über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkünfte  
in der Gemeinde Wallenhorst  
zuletzt geändert am 19.12.2023**

**(aktueller Satzungstext mit 2 eingearbeiteten Änderungssatzungen)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 30, und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst in seinen Sitzungen am 12.03.2013, am 13.06.2018 und am 19.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

I.

Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkünfte

§ 1

Rechtsform, Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde Wallenhorst betreibt die Obdachlosenunterkunft als öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkunft ist das zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde Wallenhorst bestimmte Wohngebäude: Dreskamp 2.
- (3) Die Unterkunft dient der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die in der Gemeinde Wallenhorst obdachlos sind, die unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine angemessene Unterkunft oder eine Wohnung anzumieten. Die Verpflichtung für Asylbewerber, eine von der Gemeinde zugewiesene Unterkunft zu beziehen (§ 10 Abs. 2 AsylLG), bleibt davon unberührt.
- (4) Die Gemeinde Wallenhorst kann, sofern dafür ein dringender Bedarf besteht, weitere Unterkünfte anmieten oder errichten und ggf. Unterkünfte schließen. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.

II.

Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 2

Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft, auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe oder in eine Einzel- oder Gemeinschaftsunterkunft besteht nicht.

### § 3

#### Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zugang der Einweisungsverfügung bei dem/der Benutzer/in.
- (2) Das Benutzungsverhältnis kann wie folgt beendet werden:
  1. Der Benutzer/die Benutzerin kann die Nutzung der zugewiesenen Unterkunft nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an die Gemeinde Wallenhorst beenden. Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt in diesem Fall durch den Verzicht in Form der Rückgabe der Unterkunft durch den/die Eingewiesene/n.
  2. Durch den Ablauf der in der Einweisungsverfügung bestimmten Frist.
  3. Durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Wallenhorst.
  4. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

### § 4

#### Hausrecht und Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Eigentümerin/Mieterin der Gebäude ist die Gemeinde Wallenhorst. Die Verwaltung obliegt dem Fachbereich I Bürgerservice und Soziales, welcher auch das Hausrecht ausübt, vertreten durch Bedienstete der Gemeinde Wallenhorst. Den Anweisungen der Bediensteten ist Folge zu leisten.
- (2) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich gegenüber dem/der Benutzer/in auf dessen/deren Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck behält die Gemeinde Wallenhorst Schlüssel für die Unterkünfte.
- (3) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Ein Wechsel der zugewiesenen Räume ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Fachbereiches Bürgerservice und Soziales erlaubt. Benutzer/innen erhalten bis zu zwei Zimmer- und Haustürschlüssel. Bei Verlust ist Ersatz zu leisten. Bei endgültigem Auszug aus der Unterkunft sind die Schlüssel zurückzugeben.
- (4) Besuche sind bis 22.00 Uhr gestattet. Besuchern/Besucherinnen ist nicht erlaubt, in den Unterkünften zu übernachten.
- (5) Der/Die Benutzer/Benutzerin der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm/ihr zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Zu Beginn des Benutzungsverhältnisses ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und von den/der Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (6) Die Benutzer/innen sind verpflichtet, nach einem Reinigungsplan die Gemeinschaftsanlagen und -räume zu reinigen.
- (7) Jede/r Benutzer/in hat sich so zu verhalten, dass Ruhe, Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung gewährleistet sind und die übrigen Benutzer/innen nicht gestört oder belästigt werden.
- (8) Abfälle sind ausschließlich in die dafür vorgesehenen Abfalleimer zu werfen.
- (9) Der persönliche Besitz ist in den überlassenen Räumen unterzubringen.
- (10) Aus Rücksicht auf die Mitbewohner/innen sind Rundfunk- und Fernsehgeräte auf Zimmerlautstärke zu stellen.
- (11) Der/Die Benutzer/in verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Beheizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (12) Den Benutzern/Benutzerinnen obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung

über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege sowie ggf. die Straßenreinigungspflicht.

- (13) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde Wallenhorst vorgenommen werden. Der/Die Benutzer/in ist verpflichtet, die Gemeinde Wallenhorst unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (14) Der/Die Benutzer/in bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Wallenhorst, wenn er/sie
1. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
  2. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will. Hierzu gehören insbesondere auch Rundfunk- und Fernsehantennen (Parabolspiegel und sonstige Funkantennen);
  3. ein Tier in der Unterkunft halten will;
  4. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kfz abstellen will;
  5. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.

Eine Nutzung gem. Ziff. 1- 5 ohne Zustimmung der Gemeinde ist verboten. Die Zustimmung kann erteilt werden, wenn die Interessen der übrigen Bewohner/innen der Unterkunft oder öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.

- (15) Die Zustimmung wird nur erteilt, wenn der/die Benutzer/in eine Erklärung abgibt, dass er/sie die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Nutzung nach Abs. 13 und 14 verursacht werden können, übernimmt und die Gemeinde Wallenhorst insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.

Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen werden. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden. Bei vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde Wallenhorst dies nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses auf Kosten des/der Benutzers/Benutzerin beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

## § 5

### Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der/die Benutzer/in die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zurückzugeben. Alle Schlüssel sind an den Fachbereich I Bürgerservice und Soziales der Gemeinde Wallenhorst zu übergeben. Der/Die Benutzer/in haftet für alle Schäden, die auf unsachgemäße oder nicht erlaubte Benutzung der Unterkunft zurückzuführen sind. Er/Sie haftet auch für Beschädigungen, die von Besuchern/Besucherinnen verursacht worden sind.
- (2) Einrichtungen und Gegenstände, die der/die Benutzer/in angebracht hat, hat er/sie bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

## § 6

### Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer/innen haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden. Sie stellen insoweit die Gemeinde Wallenhorst von Ansprüchen Dritter frei.

- (2) Die Haftung der Gemeinde Wallenhorst, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern/Benutzerinnen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer/innen einer Unterkunft bzw. deren Besucher/innen selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde Wallenhorst keine Haftung.
- (3) Eine Haftung der Gemeinde Wallenhorst für abhanden gekommene Gegenstände und für etwaige Schäden an mitgebrachten Gegenständen, die im Eigentum der eingewiesenen Personen bestehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

## § 7

### Verwaltungszwang

Räumt ein/e Benutzer/in seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe der Bestimmungen nach § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in Verbindung mit §§ 64 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der jeweils gültigen Fassung vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Nr. 3).

## III.

### Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

## § 8

### Gebührenpflicht und Gebührenschildner

- (1) Für die Benutzung der in den Unterkünften in Anspruch genommenen Räumen werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschildner/innen sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften eingewiesen sind bzw. diese nutzen. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam bewohnen, sind Gesamtschildner/innen.

## § 9

### Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr für den/ die zugewiesene/n Raum/Räume der Obdachlosenunterkunft Dreskamp 2 beinhaltet die Nutzung der Gemeinschaftsräume (Küche, Bad, Flur). Weiter sind in der Benutzungsgebühr Nebenkosten wie z.B. Entwässerung, Müllabfuhr, Schornsteinfegergebühr, Grundsteuer, Gebäudeversicherung enthalten.

Die Benutzungsgebühr beträgt je Kalendermonat:

Raum Standard (1-2 Personen, bis 20 m <sup>2</sup> )	250,00 €
Raum Groß (ab 2 Personen, 20-40 m <sup>2</sup> )	290,00 €

Heizkosten je Monat:

Raum Standard	58,00 €
Raum Groß	72,00 €

Pauschaler Betrag für Wasser und Strom:	40,00 €
---	---------

## § 10

### Entstehen der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug des/der Benutzers/in in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung. Die Gebührenpflicht bleibt bis zur tatsächlichen Übergabe der Unterkunft bzw. Rückgabe der Schlüssel bestehen.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem die Unterkunft bezogen wird. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Monats mit dem Einzug des/der Benutzers/Benutzerin in die Notunterkunft. Bei der Berechnung wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr zugrunde gelegt. Dieselbe Regelung gilt auch für die Beendigung des Nutzungsverhältnisses.

## § 11

### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den/die Benutzer/in nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend § 10 Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

## IV.

### Schlussbestimmungen

## § 12

### Verstöße gegen Verpflichtungen

Verstöße gegen Verpflichtungen aus dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz in Verbindung mit § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz geahndet werden.

## § 13

### Inkrafttreten

Der jeweilige Zeitpunkt des Inkrafttretens ist der Satzung bzw. den einzelnen Änderungssatzungen im Original zu entnehmen.

Wallenhorst, den 19.12.2023

Gemeinde Wallenhorst

(Siegel)

Otto Steinkamp  
Bürgermeister